

Satzung

§1

Name, Zweck und Sitz

1. Der Verband Niedersächsischer Strafvollzugsbediensteter e.V., im folgenden Verband genannt, ist die Berufsvertretung aller Strafvollzugsbediensteten in Niedersachsen. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral und vertritt die rechtlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder.
2. Der Sitz des Verbandes ist Lüneburg. Der Verband ist Mitglied des Landesbundes Niedersachsen des Deutschen Beamtenbundes. Er kann dem Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands e.V. angehören.
3. Die Ziele und Aufgaben des Verbandes sind:
 - 3.1. Zusammenschluss der innerhalb des Landes Niedersachsen im Strafvollzug beschäftigten weiblichen und männlichen Bediensteten und der im Ruhestand lebenden früheren Angehörigen des Strafvollzugsdienstes sowie deren Hinterbliebenen
 - 3.2. Erhaltung des Berufsbeamtentums auf öffentlich- rechtlicher Grundlage und Mitwirkung bei der Gestaltung und dem Ausbau des Beamten- und Besoldungsrechtes
 - 3.3. Abschluss von Tarifverträgen für nicht unter das Beamtenrecht fallende Mitglieder.
 - 3.4. Vertretung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der nds. Strafvollzugsbediensteten und deren Hinterbliebenen, insbesondere:
 - 3.4.1. Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten und der Gestaltung des Strafvollzuges.
 - 3.4.2. Einflussnahme auf die Zusammensetzung und Mitarbeit in den Personalvertretungen bei den Justizeinrichtungen und den Aufsichtsbehörden im Rahmen des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes.
 - 3.4.3. Erteilung von Rechtsauskünften in allen beamten-, besoldungs- und sozialrechtlichen Angelegenheiten. Bei Streitigkeiten beamten-, besoldungs- und sozialrechtlicher Art kann nach Maßgabe der Satzung des Landesbundes Niedersachsen des Deutschen Beamtenbundes und des Bundesvorstandes des Deutschen Beamtenbundes Rechtsschutz gewährt werden.
 - 3.4.4. Förderung gemeinnütziger Bestrebungen und Vertretung wirtschaftlicher Interessen.
4. Zur Durchsetzung dieser Ziele und Aufgaben werden alle gesetzlich zugelassenen gewerkschaftlichen Mittel eingesetzt, wobei jedoch für die Beamtinnen und Beamten der Streik abgelehnt wird.

§2 Voraussetzung für die Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung und der Entscheidungen der satzungsmäßigen Organe des Verbandes.
2. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche an den Verband. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf Teilung des Vermögens des Verbandes oder Herausgabe eines Anteils an diesem Vermögen. Die Anwendung der §§ 738-740 BGB wird ausgeschlossen.

§3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Beitrittserklärungen sind an den zuständigen Ortsverband zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsvorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist die Beschwerde an den Hauptvorstand zulässig. Dieser entscheidet endgültig.
2. Hinterbliebene können die „Vollmitgliedschaft“ erwerben. Voraussetzung ist die Aufnahme nach Abs. 1. und der Wechsel in die Beitragsklasse „II“ (vgl. Verbleib nur in der Hilfskasse: „Richtlinien der Hilfskasse“ Nr.3, letzter Satz).
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - 3.1 Austritt.
Der Austritt muss dem Verbandsvorstand schriftlich erklärt werden. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalendermonates mit einer Frist von drei Monaten zulässig. Bei Berufswechsel kann der Verbandsvorstand einer kürzeren Kündigungsfrist zustimmen.
 - 3.2 Ausschluss.
Ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen des Verbandes verstößt, kann vom Verbandsvorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ausschlussentscheidung Berufung beim Hauptvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.
 - 3.3 Streichung der Mitgliedschaft.
Mitglieder, die mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand sind oder die sich weigern, die satzungsmäßigen Beiträge zu leisten oder denen kein Zahlungsaufschub gewährt worden ist, können in der Mitgliederliste gestrichen werden.
 - 3.4 Tod.

§4 Beträge, Beitragseinzug und Beitragsabführung

1. Die Beiträge der Mitglieder werden vom Hauptvorstand festgesetzt. Sie werden jeweils am 1. eines Monats fällig und per Lastschrift erhoben. Rücklastgebühren trägt das Mitglied.
2. Die Beiträge werden vom Schatzmeister des Verbandes eingezogen. Sie können von den Ortsverbänden eingezogen werden, wenn der Verbandsvorstand den Beitragseinzug dem Ortsverband übertragen hat.
3. Von den Ortsverbänden erhobene Beiträge sind jeweils eine Woche nach Ablauf des Quartals, mit der vom Verbandsvorstand vorgegebenen Aufstellung, an den Verbandsvorstand abzuführen.
4. Die beitragsanziehende Stelle meldet Änderungen mit der Beitragsabrechnung.

§5

Gliederung, Arbeitsgemeinschaft und Ausschüsse

1. Der Verband gliedert sich in Ortsverbände.
2. Der Vorstand kann Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse einrichten. Aufgabe dieser Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse soll in der Regel die Behandlung besonderer Berufs- und Organisationsfragen sein. Das Ergebnis ihrer Beratungen dient dem Vorstand als Arbeitsgrundlage.

§6

Ortsverbände

1. Für Justizvollzugseinrichtungen wird in der Regel ein Ortsverband eingerichtet. Für die Einrichtung von Ortsverbänden ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Der Vorstand kann Ortsverbände zusammenlegen. In diesem Fall bestimmen diese Mitglieder ihren örtlichen Vertrauensmann.
2. Die Aufgabe der Ortsverbände ist die Behandlung örtlicher Fragen gemäß den in § 1 Ziff.3.) angeführten Zielen und Aufgaben, die für die Gesamtheit der Mitglieder von Bedeutung sind. Eine unmittelbare Einwirkung der Ortsverbände auf die gesetzgebenden Körperschaften und obersten Behörden des Landes sowie auf die politischen Parteien bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
Die Ortsverbände geben sich ihre Geschäftsordnungen im Rahmen dieser Satzung selbst.
Kapital, das sich bei den Ortsverbänden durch zustehende Beitragsanteile ansammelt, ist Vermögen des Verbandes; es darf nicht auf privaten Konten verwaltet werden. Es bleibt dem Vorstand überlassen, Aufzeichnungen über die Kassenführung durch den Schatzmeister und/oder die Kassenprüfer des Verbandes überprüfen zu lassen. In diesen Fällen sind die Kassenbücher dem Schatzmeister auf Verlangen vorzulegen oder zu übersenden.
Jeder Ortsverband hat das Recht, auf je volle 30 Mitglieder eine/-n Delegierte/-n zum Gewerkschaftstag zu entsenden. Stichtag ist der jeweils 31.12. des Vorjahres. Die Ortsverbände mit weniger als 30 Mitgliedern werden vom Vorstand zusammengefasst und wählen im schriftlichen Verfahren den/die auf sie entfallenden Delegierte/-n. Als Mitglieder im Sinne dieser Bestimmung zählen nur „Vollmitgliedschaften“ (nicht die Beitragsklassen I a und I b), für die Beiträge ordnungsgemäß gezahlt sind. Die beauftragten Delegierten sind fristgerecht dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Verband trägt die Kosten für diese Delegierten.

§7

Organe

1. Organe des Verbandes sind:
2.
 - 2.1. der Gewerkschaftstag
 - 2.2. der Hauptvorstand
 - 2.3. der Vorstand
3. Die Mitglieder der in Absatz 1.2 und 1.3 (ohne die Mitglieder der nach § 9, 2.2, 2.5 und 2.6. genannten Organe) werden nach demokratischen Grundsätzen für jeweils vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Organe haben über ihre Versammlungen und Sitzungen Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.
5. Die Protokolle und Beschlüsse der Hauptvorstandssitzung, Vorstandssitzung und des Landesgewerkschaftstages sind vom Landesverbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§8 Gewerkschaftstag des Verbandes

1. Das höchste Organ zur Erledigung der Verbandsaufgaben ist der Gewerkschaftstag. Er besteht aus den von den Ortsverbänden entsandten Delegierten und den Mitgliedern des Hauptvorstandes. Der Gewerkschaftstag findet alle vier Jahre statt.
 - 1.1. Die Mitglieder des Gewerkschaftstages geben sich eine Geschäftsordnung und wählen aus ihrer Mitte ein Präsidium. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben wahlberechtigt und wählbar für die Organe des Verbandes.
 - 1.2. Die Aufgaben des Gewerkschaftstages:
 - 1.2.1. Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
 - 1.2.2. Beschlussfassung über Anträge auf Änderung dieser Satzung. Zur Satzungsänderung sind zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Gewerkschaftstages erforderlich.
 - 1.2.3. Wahl der Mitglieder des Verbands- und Hauptvorstandes nach § 9, 2.1 und 2.4.
 - 1.2.4. Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - 1.2.5. Entgegennahme der Geschäftsberichte.
 - 1.2.6. Entgegennahme des Jahreskassenberichtes.
 - 1.2.7. Entlastung des Verbandsvorstandes.
 - 1.2.8. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
 - 1.2.9. Behandlung der zum Gewerkschaftstag gestellten Anträge.
 - 1.2.10. Wahl der Kandidaten / innen für den Hauptpersonalrat bei dem niedersächsischen Ministerium der Justiz
 - 1.2.11. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern nach Maßgabe der Ehrenordnung (vgl. Artikel 2 Abs. 2. der Ehrenordnung).
2. Außer dem ordentlichen Gewerkschaftstag ist ein außerordentlicher Gewerkschaftstag einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder (§ 8, Absatz 1., 2. Satz) oder der Verbandsvorstand es beantragen.
 - 2.1. Der außerordentliche Gewerkschaftstag ist frühestens vier und spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrages auf die Einberufung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages vom Verbandsvorstand einzuberufen.
 - 2.2. Ein Gewerkschaftstag wird durch Rundschreiben an die Hauptvorstandsmitglieder und durch Mitteilung in den Verbandsinformationen einberufen.
 - 2.3. Zwischen Einberufung und Zusammentreten des Gewerkschaftstages dürfen höchstens zwölf Wochen liegen.
3. Anträge für einen Gewerkschaftstag sind mindestens vier Wochen vor Beginn einzureichen. Der Verbandsvorstand teilt sie nach seinem Ermessen vollständig oder auszugsweise den Ortsverbänden mit.
6. Der Gewerkschaftstag des Verbandes ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht eine andere Mehrheit festgelegt ist.
7. Die vom Gewerkschaftstag beschlossene Wahlordnung ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage I).

§9 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand des Verbandes vertritt diesen und führt die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Gewerkschaftstages. Er handelt für den Gewerkschaftstag, sofern die Angelegenheit nicht bis zum nächsten Gewerkschaftstag aufgeschoben werden kann.
2. Er besteht aus:
 - 2.1. Den vom Gewerkschaftstag gewählten Mitgliedern des Verbandsvorstandes,
 - 2.2. dem/ der Ehrenvorsitzenden,
 - 2.3. zwei Kassenprüfern,
 - 2.4. den Vertretern/ Vertreterinnen der einzelnen Fachgruppen:
 - 2.4.1. der Anstaltsleitungen und stellvertretenden Anstaltsleitungen
 - 2.4.2. der Vollzugsabteilungs- und Fachbereichsleitungen
 - 2.4.3. des Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt
 - 2.4.4. des Allgemeinen Justizvollzugsdienstes
 - 2.4.5. des Werkdienstes
 - 2.4.6. des Sanitätsdienstes
 - 2.4.7. der Tarifbeschäftigten
 - 2.4.8. des Ärztlichen Dienstes
 - 2.4.9. des Psychologischen Dienstes
 - 2.4.10. des Pädagogischen Dienstes
 - 2.4.11. des Sozialen Dienstes
 - 2.4.12. der Ruhestandsbediensteten
 - 2.4.13. der weiblichen Bediensteten
 - 2.4.14. der Schwerbehinderten
 - 2.4.15. der Anwärterinnen und Anwärter
 - 2.5. den Vorsitzenden der Ortsverbände und
 - 2.6. den Verbandsmitgliedern im HPR beim Niedersächsischen Ministerium der Justiz.
3. Der Hauptvorstand des Verbandes gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er bestimmt auch, welche der an sich ihm zustehenden Aufgaben vom Verbandsvorstand wahrzunehmen sind. Den Vorsitz führt der Verbandsvorsitzende.
4. Der Hauptvorstand erfüllt nachstehende Aufgaben:
 - 4.1. Entgegennahme der Geschäftsberichte
 - 4.2. Festsetzung der Beiträge sowie des den Ortsverbänden zustehende Beitragsanteils
 - 4.3. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - 4.4. Entscheidungen über Beschwerden gegen eine Aufnahmeverweigerung oder einen Ausschluss
 - 4.5. Festsetzung der Dauervertretung für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder und Wahl einer Nachfolgerin / eines Nachfolgers der / des Vorsitzenden, falls deren Amt zwischen zwei Gewerkschaftstagen frei wird
 - 4.6. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern (vgl. Artikel 2 Abs. 2. der Ehrenordnung)
5. Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
6. Der/die Vorsitzende beruft den Hauptvorstand nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich ein. Eine außerordentliche Hauptvorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Hauptvorstandes dieses beantragt.

§ 10 Verbandsvorstand

1. Der Verbandsvorstand besteht aus:
 - 1.1. dem/der Vorsitzenden
 - 1.2. vier Stellvertretern/innen
 - 1.3. dem/der Geschäftsführer/in
 - 1.4. Landesschatzmeister/in
 - 1.5. dem/der Schriftführer/in
2. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden alle Vorstandsmitglieder nach Abs.1. Jeder von ihnen ist allein zu handeln berechtigt.
3. Rechtsverbindliche Verträge sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die stellvertretenden Vorsitzenden sollen jedoch nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig werden. Der Verbandsvorstand ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte zuständig. Dazu gehört auch die Einstellung und Entlassung evtl. bezahlter hauptamtlicher Mitarbeiter und die Einstellung und Entlassung von Vertretern im Haupt- und Verbandsvorstand bis zu einer Entscheidung gemäß § 9, 4.5.
4. Der Verbandsvorstand führt gemeinsam und gesamtverantwortlich die Geschäfte des Verbandes. Seine Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
5. Der Verbandsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Zuständigkeit des Schatzmeisters kann in einer Geschäftsanweisung festgelegt werden.
6. Der Verbandsvorstand kann die Fachgruppenvertreter/innen benennen, soweit der Gewerkschaftstag keine gewählt hat.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern (vgl. Artikel 2 Abs. 2. der Ehrenordnung).
8. Der Verbandsvorstand fungiert als Kuratorium der Hilfskasse.
 - 8.1. Das Vermögen verwaltet der/die Schatzmeister/in.
 - 8.2. Die Richtlinien der Hilfskasse sind Anlage III dieser Satzung.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Prüfung der Kassenführung der Haupt- und Hilfskasse des Verbandes obliegt den zwei gewählten Kassenprüfern/innen, welche dem Verbandsvorstand vorab, dem Hauptvorstand und dem Gewerkschaftstag Bericht erstatten.
2. An der Prüfung können weitere vom Landesverbandsvorstand beauftragte Personen teilnehmen.

§ 12 Bekanntmachungen

1. Die Mitglieder des Verbandes werden über alle Berufs- und Organisationsangelegenheiten durch Rundschreiben oder in anderer geeigneter Weise über die Ortsverbände unterrichtet.
2. Wichtige Mitteilungen werden auch in der Zeitschrift des Deutschen Beamtenbundes und der Verbandszeitschrift veröffentlicht.

§ 13 Auflösung

1. Der Verband kann nur durch Beschluss eines zu diesem Zwecke einberufenen Gewerkschaftstages aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung hat der letzte Gewerkschaftstag über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Inkrafttreten / Anlagen

Diese Satzung ist seit dem 01.02.1958 in Kraft. Sie ist seit dem 01.08.2005 unter VR 100425 bei dem AG Lüneburg eingetragen. Die Änderungen, letztmalig am 12./13.10.2005, wurden durch die Gewerkschaftstage des Verbandes beschlossen.

Anlage I: Wahlordnung / Anlage II: Ehrenordnung. / Anlage III: Richtlinien der Hilfskasse.

Wahlordnung Verbandes Niedersächsischer Strafvollzugsbediensteter e.V.

Anlage I der Satzung

Wahlmodus:

1. Die Wahlen finden im Allgemeinen geheim und per Stimmzettel statt.
2. Gewählt wird in einzelnen Wahlgängen.
3. Wird ein Antrag auf offene Abstimmung einstimmig angenommen, kann offen abgestimmt werden.
4. Die Kandidaten/innen sind auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Es darf nur ein Name gekreuzt werden.
5. Gewählt ist der/die Kandidat/in mit der höchsten Stimmenzahl.
6. Stimmzettel auf denen mehr als ein Name angekreuzt wurde oder auf dem sich kein Kreuz befindet, sind ungültig.
7. Bei Stimmgleichstand ist eine Stichwahl durchzuführen. Ergibt die Stichwahl wiederum Stimmgleichstand, so entscheidet das Los.
8. Die Wahlvorschläge sind nach Maßgabe des Präsidiums /Wahlleiters/Vorstandes einzureichen.
9. Gleichzeitige Wahl der 2 Kassenprüfer/innen.
 - 9.1 Jede/r Stimmberechtigte darf bis zu zwei Namen ankreuzen.
 - 9.2 Gewählt sind die 2 Kandidaten/innen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen.
10. Wahlen gemäß § 8, Abs. 1.2.10 und § 9, Abs. 4.7 (HPR- Kandidaten/innen).
Ab Listenplatz 11 kann auf Antrag in Blöcken und mit z. B. je 3 Stimmen gewählt werden.

Ehrungsordnung
des Verbandes Nds. Strafvollzugsbediensteter
Anlage II der Satzung

Artikel 1

1. Der Verband Nds. Strafvollzugsbediensteter ehrt Mitglieder, die sich um den Verband in der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben verdient gemacht haben:
 - 1.1. durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied.
 - 1.2. durch Auszeichnungen (Ehrennadeln/Ehrenurkunden) und Erinnerungszeichen.

Artikel 2

Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft

1. Zum Ehrenvorsitzenden kann derjenige vom Hauptvorstand oder dem Gewerkschaftstag ernannt werden, der das Amt des Landesvorsitzenden mehrere Jahre verdienstvoll und erfolgreich geführt hat.
 - 1.1. Dieses Ehrenamt ist gemäß Satzung mit Sitz und Stimme im Hauptvorstand des Verbandes verbunden.
 - 1.2. Eine Teilnahme an den Vorstandssitzungen des VNSB ist ohne Sitz und Stimme in beratender Funktion möglich.
2. Der Verbandsvorstand, der Hauptvorstand oder der Gewerkschaftstag ernennt Mitglieder zu Ehrenmitgliedern, die sich um den Verband über einen längeren Zeitraum ganz besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages freigestellt.

Artikel 3

Auszeichnungen und Ehrungen

1. Als Auszeichnung und Ehrung verleiht der VNSB nach Beschluss des Verbandsvorstandes:
 - 1.1. Eine gerahmte Ehrenurkunde und die silberne Ehrennadel für 25-jährige Mitgliedschaft.
 - 1.2. Eine gerahmte Ehrenurkunde für 40-jährige Mitgliedschaft
 - 1.3. Die goldene Ehrennadel und eine gerahmte Ehrenurkunde für 50-jährige Mitgliedschaft.
 - 1.4. Eine gerahmte Ehrenurkunde für jede weitere 5-jährige Mitgliedschaft über die 50-jährige hinaus
 - 1.5. Eine gerahmte Ehrenurkunde mit einem Erinnerungspräsent an Mitglieder in Würdigung besonderer Verdienste um den Verband und die Interessenvertretung der niedersächsischen Justizvollzugsbediensteten als Dank und Anerkennung.

Artikel 4

1. Die Ehrungen nach Artikel 2 und nach Artikel 3 Abs. 1.4. werden vom Verbandsvorstand aufgrund eigener Erkenntnisse oder auf Antrag der Ortsverbände, dem Verbandsvorstand, dem Hauptvorstand/ Landesgewerkschaftstag zum Beschluss vorgelegt. Die Ehrungen nach Artikel 2, 2. und Artikel 3, 1.1 bis 1.4 beschließt der Landesvorstand auf Antrag oder aufgrund eigener Erkenntnisse auch selbständig.
2. Die Ehrungen werden durch die/den jeweilige/n Ortsverbandsvorsitzende/n ausgesprochen, sofern der Landesvorstand die Ehrung nicht selbst vornimmt.

Artikel 5

Die Ehrungsordnung ist Anlage II der Satzung des VNSB und sie unterliegt bei einer Änderung den satzungsrechtlichen Grundsätzen.

Artikel 6

Die Ehrenordnung tritt erstmals gemäß Beschluss des Landesvertretertages am 10.11.1999 in Kraft.

Richtlinien der Hilfskasse des Verbandes Nds. Strafvollzugsbediensteter e.V. Anlage III der Satzung

Nr.1

Anlässlich des Ausscheidens aus der Gruppensterbeversicherung beim Deutschen Ring wurde ein Sondervermögen, „Hilfskasse des Verbandes Nds. Strafvollzugsbediensteter e.V.“, gebildet.

Nr.2

Dieses Sondervermögen dient der Gewährung von Sterbegeldbeihilfen ohne Rechtsverbindlichkeit beim Tode der Mitglieder des Verbandes und deren Ehe-/ Lebenspartnern/-in.

Nr.3

Leistungen aus der Hilfskasse erhält nur, wer vor Vollendung des 50.Lj. die Mitgliedschaft erworben hat. Die Mitversicherung von Ehe-/Lebenspartnern/-in ist nur zugelassen (vor Vollendung des 48.Lj.), wenn sie gleichzeitig mit der Beitrittserklärung des Mitgliedes erfolgt oder zu Beginn des auf spätere Eheschließung oder Partnerschaft des Mitgliedes folgenden Quartals erklärt wird. Nachversicherung ist möglich, wenn die Jahresprämien seit Beitritt der/s Hauptversicherten nachgezahlt werden. Ein/e Hinterbliebene/r kann in der Hilfskasse, durch die Zahlung der Beitragsklasse I b, verbleiben.

Nr.4

Die Höhe der Beihilfen wird vom Kuratorium festgelegt und gegen Vorlage eines Originals der Sterbeurkunde, bei Unfalltod einer ärztlichen Bescheinigung, an die Berechtigten ausgezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung ist die pünktliche Beitragszahlung. Beitragsrückstände von mehr als drei Monaten berechtigen zur Versagung der Sterbegeldbeihilfe.

Bei Ausscheiden aus der Verbandsmitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des für die Hilfskasse verwendeten Beitragsanteils (vgl. §3).

Nr.5

Als Kuratorium der Hilfskasse fungiert der Vorstand. Die Verwaltung des Sondervermögens geschieht durch den Schatzmeister des Landesverbandes.

Nr.6

Das Kuratorium tritt nach Bedarf, meistens in Verbindung mit einer Sitzung des Verbandsvorstandes zusammen und beschließt:

- über die Anlage der vorhandenen Mittel,
- über den Haushaltsplan und die Jahresabrechnung der Hilfskasse,
- die Höhe der Beihilfen in Sterbefällen,
- die Höhe der anteiligen Verwaltungskosten der Hilfskasse an den Verwaltungskosten der Hauptkasse.

Das Grundvermögen der Hilfskasse besteht aus den angesammelten Rücklagen, die stetig durch einen Teil des „Kopfbeitrages“ der Hilfskasse ergänzt werden.

Nach Bedarf können die Zinserträge der Hilfskasse auch zur Deckung der laufenden Kosten der Hauptkasse verwendet werden.

Aus diesem Vermögen werden die Beihilfen und die anteiligen Verwaltungskosten der Hauptkasse gezahlt.

Nr.7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Nr.8

Das Kuratorium erstattet durch den Schatzmeister alljährlich einen Geschäftsbericht, legt den Kassenabschluss vor und beantragt vom Gewerkschaftstag bzw. Hauptvorstand Entlastung.

Nr.9

Die Auflösung des Sondervermögens ist nur durch Beschluss des Gewerkschaftstages mit der gleichen Stimmenmehrheit, die über die Auflösung des Verbandes beschließt, möglich. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an den Verband Niedersächsischer Strafvollzugsbediensteter e.V.

Nr.10

Diese Richtlinien sind am 01.01.1962 erstmals in Kraft getreten und letztmalig geändert am 08. / 09. 05.2006.